

## **Festsetzung der Grundsteuer in Mannheim für das Kalenderjahr 2024**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 ohne besondere Aufforderung weiterhin bis zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadtkasse Mannheim zu überweisen oder einzuzahlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch die Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt ist bei der Stadt Mannheim, Postfach 10 30 51, 68030 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, 18.01.2024

Christian Specht

Oberbürgermeister

### **Vorabankündigung/Pre-Notification**

Wenn Sie für den Einzug der Grundsteuer ein Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt/erfolgen der Einzug/die Einzüge zu den im Grundsteuerbescheid genannten Fälligkeiten im SEPA-Basislastschriftverfahren unter der Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389 und der Mandatsreferenz. Die Mandatsreferenznummer entspricht dem Geschäfts-/Kassenzeichen bzw. Vertragsgegenstand.

Bei dem SEPA-Lastschrifteinzug wird im Verwendungszweck Ihres Kontoauszugs der Mandatsreferenz eine 3-stellige, systemseitig vergebene Verwaltungsnummer (z.B. 001) angehängt.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, so erfolgt der SEPA-Lastschrifteinzug am darauffolgenden Werktag.

Weicht der Kontoinhaber im SEPA-Lastschriftmandat von dem im Bescheid genannten Zahlungspflichtigen ab, so muss der Zahlungspflichtige den abweichenden Kontoinhaber über Veränderungen, die den Bescheid oder die Pre-Notification betreffen, umgehend informieren.